

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3909 Nr. 9 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur
Anerkennung der Hochschuldiplome — KOM(85) 355 endg. —

»EG-Dok. Nr. 8242/85«

A. Problem

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen zum Zweck des Berufszugangs vorgelegt. Der Vorschlag dient — wie eine Reihe früherer, bereits beschlossener Richtlinien — dem im Gründungsvertrag der Gemeinschaft formulierten Ziel der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für die Angehörigen der Mitgliedstaaten. Er sieht eine allgemeine Anerkennungsregelung für alle aufgrund eines Hochschuldiploms erreichbaren Berufe in EG-Ländern vor, sofern der Zugang zu solchen Berufen im Aufnahmeland reglementiert ist. Insoweit ist der Anwendungsbereich der Richtlinie weit umfassender, als es frühere Anerkennungsregelungen in Einzelrichtlinien waren, die nur bestimmte Berufe betrafen. Der Richtlinienentwurf der Kommission an den Rat würde erhebliche Veränderungen der bisherigen innerstaatlichen Anerkennungsregelungen für den Zugang zu Berufen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ausländischer Hochschuldiplome zur Folge haben, er würde aber auch den Zugang zu Berufen in anderen EG-Ländern aufgrund deutscher Hochschuldiplome erleichtern.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt, den Grundgedanken des Richtlinienvorschlags, bei der Verwirklichung der Gemeinschaftsziele der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit vom gegenseitigen

gen Vertrauen in die grundsätzliche Vergleichbarkeit der Hochschulausbildungen auszugehen, ausdrücklich zu begrüßen. Angesichts der möglichen Reichweite der vorgeschlagenen Regelungen soll die Bundesregierung jedoch bei den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag vor allem folgende Aspekte berücksichtigen:

- Die in Frage kommenden Berufstätigkeiten müssen genau erfaßt und die Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelungen für die einzelnen Berufstätigkeiten sorgfältig geprüft werden.
- Die Mitwirkung der für Bildungsfragen zuständigen nationalen und supranationalen Gremien an der Beratung des Richtlinienvorschlags muß sichergestellt sein.
- Die im Vorschlag enthaltene Definition der Aufgabe der Universitäten sollte neu formuliert werden (wissenschaftliche Ausbildung und Berufsvorbereitung).
- Die Bezeichnung der Richtlinie sollte neu gefaßt werden (Klarstellung, daß es sich um Anerkennungsregelungen für Zwecke des Berufszugangs handelt).
- Die Richtlinie muß alle in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Ausbildungsgänge des tertiären Bereichs erfassen, also auch die Fachhochschulabschlüsse und diejenigen Ausbildungsgänge und Abschlüsse, für die der Hochschulzugang über den zweiten Bildungsweg oder über Begabtenzulassungsprüfungen erreicht wird.
- Der Zugang zu den juristischen Berufen und zu anderen Berufen, die in der Bundesrepublik Deutschland über ein Staatsexamen zugänglich sind, sollte vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Die Besonderheiten des Zugangs zum öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland müssen, soweit EG-Recht nicht entgegensteht, beachtet werden.
- Soweit unter Wahrung der Besonderheiten des Zugangs zum öffentlichen Dienst möglich, soll für bestimmte Berufe, die über ein Staatsexamen zugänglich sind, nach Möglichkeiten zur Erleichterung der beruflichen Mobilität gesucht werden.
- Wo sachlich geboten, sollen besondere Anerkennungsrichtlinien für bestimmte Berufe durch die allgemeine Richtlinie nicht ausgeschlossen sein.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt im Grundsatz den Richtlinienentwurf der Kommission für eine allgemeine Anerkennung von Hochschuldiplomen für den Berufszugang (EG-Dok. Nr. 8242/85 — Anlage). Er sieht darin einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit in Europa. Er hält den Grundgedanken des Richtlinienvorschlags für richtig, für die Realisierung dieser Gemeinschaftsziele vom gegenseitigen Vertrauen in die grundsätzliche Vergleichbarkeit der Hochschulausbildungen in den EG-Partnerstaaten auszugehen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen über diesen EG-Richtlinienvorschlag insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Der Vorschlag der Kommission sieht eine sehr umfassende Anerkennungsregelung vor, die eine Vielzahl in Frage kommender Berufstätigkeiten in Europa betrifft. Es müssen daher zunächst diejenigen Berufstätigkeiten und Zulassungsregelungen in Europa, die unter die Anerkennungsregelungen der Richtlinie fallen würden, sorgfältig erhoben werden. Sodann müssen die Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelungen für die einzelnen Berufszweige und Berufstätigkeiten unter Beteiligung aller betroffenen Stellen sorgfältig geprüft werden.

Dies gilt sowohl für die Auswirkungen auf die Ausübung von Berufen aufgrund ausländischer Hochschuldiplome (und vergleichbarer Abschlüsse) in der Bundesrepublik Deutschland als auch für die Auswirkungen auf die Ausübung von Berufen in anderen EG-Staaten aufgrund deutscher Hochschulabschlüsse (und vergleichbarer Abschlüsse).

- b) Da die vorgeschlagene Richtlinie die Anerkennung der Hochschuldiplome ausschließlich zum Zweck des Zugangs zu einer beruflichen Tätigkeit und deren Ausübung regelt, also nicht die akademische Anerkennung erfaßt, sollte diese Zweckbestimmung in der Bezeichnung der Richtlinie korrekt zum Ausdruck kommen.
- c) Die Definition der Aufgabe der Universitäten im zweiten Absatz der Begründung des Richtlinienentwurfs sollte durch eine angemessenere Fassung ersetzt werden. Denn nach deutschem Verständnis sind Universitäten keine Instrumente vor allem „zur Weitergabe beruflicher Kenntnisse“, sondern das Hauptziel der Universitäten ist nach deutscher Auffassung die Weiterentwicklung der Wissenschaften. Die wissenschaftliche Ausbildung als weitere Aufgabe befähigt zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Darin besteht die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten (HRG § 2 Abs. 1).

Es sollte daher eine neue Formulierung für die Aufgaben der Universitäten gefunden werden, die — unter Berücksichtigung der Meinungen anderer EG-Länder — auch diese deutsche Auffassung angemessen einbezieht.

- d) Der Richtlinienentwurf betrifft unmittelbar nur die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Zwecke des Berufszugangs und der Berufsausübung. Mittelbar haben die vorgesehenen Regelungen jedoch auch Auswirkungen auf den Bildungsbereich. Deshalb sollte, ebenso wie innerhalb der Bundesregierung der federführende Bundesminister für Wirtschaft sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene die für Bildungsfragen zuständigen Ressorts in die Behandlung des Richtlinienvorschlags mit eingeschaltet hat, auch in Brüssel der EG-Bildungsausschuß angemessen an den Beratungen über den Entwurf beteiligt werden.
- e) Es muß sichergestellt werden, daß von der Richtlinie alle in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Ausbildungsgänge erfaßt werden, die dem tertiären Bildungsbereich zugeordnet sind und mit entsprechenden Hochschuldiplomen abschließen. Insbesondere müssen die deutschen

Fachhochschulabschlüsse in die Richtlinie einbezogen, d. h. von den EG-Partnerländern anerkannt werden, ferner auch diejenigen Ausbildungsgänge und Hochschulabschlüsse, für die der Hochschulzugang über den zweiten Bildungsweg oder über Begabtenzulassungsprüfungen erreicht wird.

- f) Der Zugang zu den juristischen Berufen sollte vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Die Ausübung der juristischen Berufe setzt umfassende und profunde Kenntnisse des nationalen Rechts voraus. Aus der Natur der Sache heraus können daher deutsche Studien- und Ausbildungsabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für die deutschen juristischen Berufe nicht durch ausländische juristische Studienabschlüsse ersetzt werden und auch nicht durch Berufserfahrung oder die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs. Hingegen sollte die bereits bisher geübte Praxis der Teil-Anerkennung ausländischer Studienzeiten erhalten bleiben.
 - g) Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollten auch die anderen Studien- und Ausbildungsgänge ausgeschlossen werden, die durch Staatsexamen abgeschlossen werden. Denn in diesen Bereichen spielen nationale Besonderheiten eine so große Rolle, daß eine befriedigende Anerkennungsregelung in einer globalen Richtlinie, die für sämtliche in irgendeinem EG-Mitgliedstaat reglementierten Berufe gelten soll, kaum zu erreichen wäre. Im übrigen müssen auch — soweit EG-Recht nicht entgegensteht — die Besonderheiten des Zugangs zum deutschen öffentlichen Dienst beachtet werden.
 - h) Bei der Vielzahl von Berufen in Europa, auf die die Richtlinie Anwendung finden würde, ist es möglich, daß sich die Grundprinzipien des Richtlinienentwurfs nicht in gleicher Weise für alle Berufe verwirklichen lassen. Daher sollten Sonderregelungen, wo sachlich geboten, möglich sein, ggf. auch durch besondere Richtlinien. In jedem Fall sollten aber die Grundsätze größtmöglicher Flexibilität und Großzügigkeit bei der Anerkennung ausländischer Hochschuldiplome für den Berufszugang angewandt werden.
 - i) Der Richtlinienentwurf enthält noch eine Fülle von Unklarheiten, die beseitigt werden müssen. Die endgültige Fassung der Richtlinie sollte klar und leicht verständlich sein, damit die Angehörigen aller von der Richtlinie betroffenen Berufe ihre Rechte auf Ausübung ihres Berufes im Ausland und das zur Durchsetzung dieser Rechte einzuschlagende Verfahren klar erkennen können.
- 3. Für bestimmte Berufe, die durch Staatsexamen zugänglich sind, sollte aber nach Möglichkeiten gesucht werden, ggf. auch außerhalb der allgemeinen Richtlinie Regelungen zur Erleichterung der beruflichen Mobilität für Angehörige dieses Berufsstandes zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollte der Vorschlag des Europäischen Parlaments, ein europäisches Lehrerstatut zu schaffen, kritisch geprüft werden.
 - 4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Deutschen Bundestag über die weitere Beratung der Richtlinie in Brüssel zu unterrichten.

Bonn, den 16. April 1986

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Vogelsang	Frau Dr. Wisniewski	Kuhlwein
Vorsitzender	Berichterstatte	

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, 57 Abs. 1 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Buchstabe c des Vertrags stellt die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft dar. Dies bedeutet für die Angehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbständige oder abhängig Beschäftigte eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre beruflichen Kenntnisse erworben haben.

Die Vorschriften, die bisher vom Rat erlassen wurden und aufgrund deren die Mitgliedstaaten untereinander die in ihren Hoheitsgebieten ausgestellten Hochschuldiplome zu beruflichen Zwecken anerkennen, betreffen wenige Berufe. Niveau und Dauer der Ausbildung, die Voraussetzung für den Zugang zu diesen Berufen waren, waren auf ähnliche Weise in allen Mitgliedstaaten reglementiert oder Gegenstand einer Mindestharmonisierung, die zur Einführung dieser sektoralen Regelungen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome notwendig war.

Um rasch den Erwartungen derjenigen europäischen Bürger zu entsprechen, die Hochschuldiplome besitzen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben wollen, ausgestellt wurden, ist auch eine andere Methode zur Anerkennung der Hochschuldiplome einzuführen, die den Bürgern die Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten erleichtert, die in einem Aufnahmestaat von einer weiterführenden Bildung im Anschluß an den Sekundarabschnitt abhängig sind, sofern sie ein Hochschuldiplom besitzen, das sie auf

diese Tätigkeiten vorbereitet, einen wenigstens dreijährigen Studiengang bescheinigt und in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Dieses Ergebnis kann durch die Einführung einer allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome erreicht werden.

Bei denjenigen beruflichen Tätigkeiten, für deren Ausübung die Gemeinschaft kein Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festgelegt hat, behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dieses Niveau mit dem Ziel zu bestimmen, die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Sie können jedoch nicht, ohne sich über ihre Verpflichtungen nach Artikel 5 des Vertrags hinwegzusetzen, dem Angehörigen eines Mitgliedstaates vorschreiben, Qualifikationen zu erwerben, die sie in der Regel im Wege der schlichten Bezugnahme auf im Rahmen ihres innerstaatlichen Bildungssystems ausgestellten Diplome bestimmen, obgleich der Betreffende diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb hat jeder Aufnahmestaat, in dem eine berufliche Tätigkeit reglementiert ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist geeignet, ihnen die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu erleichtern. Deshalb sind die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit zu regeln.

Auch muß festgelegt werden, welche Merkmale für die Berufserfahrung oder die Lehrgänge gelten sollen, die der Aufnahmestaat neben dem Hochschuldiplom von dem Betreffenden fordern kann, wenn dessen Qualifikationen nicht den von seinen innerstaatlichen Bestimmungen vorgeschriebenen entsprechen.

Neben den Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation, die für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit notwendig sind, können, sofern sie in dem Aufnahmestaat verlangt werden, mit der Person zusammenhängende Voraussetzungen, wie Ehrenhaftigkeit, vorgeschrieben werden.

Nach Artikel 49, 57 Abs. 1 und Artikel 66 des Vertrags ist die Gemeinschaft für den Erlaß der Rechtsvorschriften zuständig, die für die Einführung und das Funktionieren einer derartigen allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome notwendig sind.

¹⁾ ABl. Nr. C ...

²⁾ ABl. Nr. C ...

³⁾ ABl. Nr. C ...

Eine derartige Regelung stärkt das Recht des europäischen Bürgers, seine beruflichen Kenntnisse zu nutzen, um in jedem Mitgliedstaat beruflich tätig zu sein, und sie vervollständigt und stützt gleichzeitig seinen Anspruch darauf, diese Kenntnisse zu erwerben, wo immer er es wünscht.

Diese Regelung muß nach einer gewissen Zeit der Anwendung Gegenstand einer Bewertung sein, um insbesondere festzustellen, inwieweit ihr Funkzionieren verbessert oder ihr Anwendungsbereich erweitert werden kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gilt

- a) als Hochschuldiplom jedes Diplom, jedes Prüfungszeugnis oder jeder sonstige Befähigungsnachweis, der von einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten anderen Hochschuleinrichtung nach einem mindestens dreijährigen Studiengang ausgestellt wird, der in der Regel nur den Inhabern eines Zeugnisses zugänglich ist, mit dem der erfolgreiche Abschluß der gesamten Sekundarschule bescheinigt wird;
- b) als Aufnahmestaat der Mitgliedstaat, für den ein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten beantragt, die dort reglementiert sind, ohne daß er die von ihm vorgewiesenen Hochschuldiplome dort erworben hat;
- c) als Berufserfahrung die Kenntnis, die dadurch erworben wurde, daß jemand tatsächlich und rechtmäßig die betreffende berufliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt hat;
- d) als Anpassungslehrgang die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die in dem Aufnahmestaat während eines gewissen Zeitraums unter Aufsicht eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt, die gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht und deren Einzelheiten von dem Aufnahmestaat festgelegt werden.

Artikel 2

Diese Richtlinie betrifft alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die beruflichen Tätigkeiten, die Gegenstand einer Richtlinie sind, mit der in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen eingeführt wird.

Artikel 3

Der Aufnahmestaat, der den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung von dem Besitz eines oder mehrerer Hochschuldiplome abhängig macht, kann einem Angehörigen eines Mitgliedstaates den Zugang zu dieser Tätigkeit oder de-

ren Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

- a) wenn der Antragsteller das oder die Hochschuldiplome besitzt, die in einem anderen Mitgliedstaat vorgeschrieben sind, um Zugang zu dieser Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder sie dort auszuüben, und die in einem Mitgliedstaat erworben wurden, oder
- b) wenn der Antragsteller diese berufliche Tätigkeit vollzeitlich zwei Jahre lang in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diese Tätigkeit nicht reglementiert, sofern er ein oder mehrere Hochschuldiplome besitzt, die er in einem dieser Tätigkeit nicht reglementierenden Mitgliedstaat erworben hat und die ihn auf die Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit vorbereitet haben.

Artikel 4

1. Artikel 3 hindert den Aufnahmestaat nicht, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen,
 - a) daß er über Berufserfahrung verfügt, wenn die Dauer der Hochschulbildung, die er nachweist, um mindestens ein Jahr unter der in dem Aufnahmestaat geforderten Dauer liegt. In diesem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung nicht das Doppelte der fehlenden Hochschulbildungszeit überschreiten;
 - b) daß er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert,
 - wenn die Hochschulbildung, die er erhalten hat, sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem oder den Hochschuldiplomen abgedeckt werden, die in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben sind;
 - wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe a vorgesehenen Fall der in dem Aufnahmestaat reglementierte Beruf eine Gesamtheit von beruflichen Tätigkeiten umfaßt, die sich teilweise von den reglementierten Tätigkeiten in dem Herkunftsstaat des Antragstellers unterscheiden, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nur in dem Aufnahmestaat gefordert wird;
 - wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe b vorgesehenen Fall der in dem Aufnahmestaat reglementierte Beruf eine Gesamtheit von beruflichen Tätigkeiten umfaßt, die sich teilweise von den Tätigkeiten unterscheiden, die von dem Antragsteller in dem Herkunftsstaat ausgeübt wurden, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird, die aber von dem oder den Hochschuldiplomen, die der Antragsteller vorweist, nicht erfaßt wird;
 - c) daß er den im Aufnahmestaat geforderten Berufslehrgang absolviert oder über eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung von gleichlanger Dauer wie

die des Lehrgangs verfügt, wenn der Aufnahme-
staat den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit
oder deren Ausübung vom Besitz einer Beschei-
nigung über einen Lehrgang abhängig macht,
der nach dem Erwerb des oder der geforderten
Hochschuldiplome absolviert wird.

2. Jedoch kann der Aufnahmezustaat

- weder von den Möglichkeiten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b gleichzeitig Gebrauch machen
- noch eine vier Jahre überschreitende Lehrgangsdauer fordern, wenn er von den Möglichkeiten im Sinne von Absatz 1 Buchstaben b und c gleichzeitig Gebrauch macht.

Artikel 5

Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben b und c kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Aufnahmezustaat den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung vom Besitz eines oder mehrerer Diplome abhängig macht, die keine Hochschuldiplome im Sinne dieser Richtlinie sind, die jedoch einen Studiengang abschließen, der in der Regel nur Inhabern eines Zeugnisses zugänglich ist, mit dem der erfolgreiche Abschluß der gesamten Sekundarschule bescheinigt wird.

Artikel 6

1. Fordert ein Mitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung einen Nachweis der Ehrenhaftigkeit, ein Führungszeugnis, eine Bescheinigung darüber, daß der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, oder nur einen dieser Nachweise, so erkennt er bei den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder ersatzweise einer gleichwertigen Bescheinigung, die von einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt ist und aus der hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, als ausreichenden Nachweis an.

Werden die im vorstehenden Unterabsatz genannten Bescheinigungen vom Herkunftsstaat nicht ausgestellt, so können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder — in Mitgliedstaaten, in denen ein derartiger Eid nicht besteht — durch eine feierliche Erklärung des Betreffenden vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder vor einem Notar des Aufnahmezustats ersetzt werden.

2. Fordert ein Aufnahmezustaat von seinen Staatsangehörigen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung eine Bescheinigung über die körperliche oder seelische Gesundheit, so erkennt er bei den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Vorlage der Bescheinigung, die zu diesem Zweck in den anderen Mitgliedstaaten gefordert wird, oder ersatzweise einer entsprechenden Bescheinigung, die von einer

zuständigen Behörde der anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wird, als ausreichenden Nachweis an.

3. Die Nachweise und Bescheinigungen nach Absätzen 1 und 2 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
4. Fordert ein Mitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung die Leistung eines Eides oder eine feierliche Erklärung, so sorgt der Aufnahmezustaat für den Fall, daß die Formel dieses Eides oder dieser Erklärung von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht verwendet werden kann, dafür, daß den Betreffenden eine geeignete und gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

Artikel 7

1. Der Aufnahmezustaat erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit und deren Ausübung in seinem Hoheitsgebiet erfüllen, das Recht zu, ihre rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung zu führen. Kann diese Ausbildungsbezeichnung mit einer in dem Aufnahmezustaat verliehenen Ausbildungsbezeichnung verwechselt werden, so kann der Aufnahmezustaat vorschreiben, daß dieser Bezeichnung Name und Sitz der Einrichtung oder der Prüfungsstelle, die ihn verliehen hat, beigefügt werden.
2. Der Aufnahmezustaat erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit und deren Ausübung in seinem Hoheitsgebiet erfüllen, das Recht zu, die gleiche Berufsbezeichnung wie seine Staatsangehörigen zu führen.

Artikel 8

1. Der Nachweis, daß die in Artikeln 3, 4 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellte Bescheinigungen erbracht, die der Antragsteller mit seinem Antrag auf Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit in dem Aufnahmezustaat vorzulegen hat.
2. Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung einer beruflichen Tätigkeit muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmezustates spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden, unbeschadet der Fristen, die sich aus einem etwaigen Rechtsbehelf nach diesen Verfahren ergeben.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 11 vorgesehenen Frist die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anträge ent-

gegenzunehmen und die in dieser Richtlinie genannten Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der Behörden nach Absatz 1, dessen Aufgabe darin besteht, die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie auf alle in Frage kommenden beruflichen Tätigkeiten zu gewährleisten.

Er setzt die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis. Diese trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Koordinatoren bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit jede Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Diplome und Studienzeiten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976¹⁾ eingesetzt wurde, in die Lage versetzt wird, die notwendigen Auskünfte über die Anerkennung der Diplome zu beruflichen Zwecken zu erteilen.

Die Kommission ergreift die erforderlichen Initiativen, um den Ausbau und die Koordinierung derjenigen Tätigkeiten dieser Stellen zu gewährleisten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Artikel 10

Nach Ablauf der in Artikel 11 vorgesehenen Frist übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der eingeführten Regelung.

¹⁾ ABl. Nr. C 38 vom 19. Februar 1976, S. 1.

Neben allgemeinen Bemerkungen enthält dieser Bericht eine Aufstellung der getroffenen Entscheidungen, aus der insbesondere folgendes hervorgeht:

- die Kennzeichen der Entscheidungen und ihr Datum,
- die betreffende berufliche Tätigkeit,
- das oder die betreffenden Diplome,
- der oder die betreffenden Mitgliedstaaten, außer dem Aufnahmestaat,
- der Inhalt jeder Entscheidung.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem ...*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet mit.

Artikel 12

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Zeitpunkt wird die Kommission dem Rat einen Bericht über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome vorlegen.

Nachdem sie alle notwendigen Anhörungen vorgenommen hat, wird sie bei dieser Gelegenheit ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Regelung unterbreiten.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*) Wird später präzisiert (zwölf Monate nach Bekanntgabe).

Begründung

1. Einleitung

Daß trotz einer großen Vielfalt der einzelstaatlichen Traditionen in Europa eine kulturelle Einheit besteht, ist eine Realität, die kaum bestritten wird, die aber nur hier und da im Recht der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft schwach durchscheint.

Diese kulturelle Einheit findet ihren Ausdruck unter anderem in der Universität, einer allen Ländern gemeinsamen Einrichtung und einem Instrument zur Weitergabe von vor allem beruflichen Kenntnissen, mit dem in jedem dieser Länder eine Ausbildung von vergleichbarem Niveau vermittelt wird.

Aber die natürliche Entwicklung der Berufe auf eine immer weitergehende rechtliche Regelung hin erfolgte im 19. und 20. Jahrhundert im Rahmen der nationalstaatlichen Strukturen.

Die Folge war eine Abschottung der Berufe zwischen den Ländern, und dies trotz eines gemeinsamen kulturellen Erbes, von dem jeder Beruf weiterhin zehrte.

Die Gemeinschaft darf sich mit einer derartigen Situation nicht abfinden. Wenn die Völker, aus denen sie besteht, wollen, daß sie sich behauptet, muß unter anderem jeder Bürger die Möglichkeit haben, wenn er dies will und sich zu den notwendigen Anpassungsbemühungen fähig fühlt, eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er seine beruflichen Kenntnisse erworben hat, auszuüben.

Dieses Ziel kann durch die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsgänge und der Diplome sowie durch eine Zusammenarbeit zwischen den für das Hochschulwesen und die Berufsaufsicht zuständigen einzelstaatlichen Behörden erreicht werden. Eine derartige Zusammenarbeit stellt eine bedeutende Dimension der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung in der Gemeinschaft dar, da sie zur Verwirklichung der Freizügigkeit und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beiträgt.

So wird eine Übereinstimmung zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zustande kommen, die der rechtliche Ausdruck der kulturellen Einheit ist, die seit langem zwischen den Völkern der Gemeinschaft besteht.

2. Die Unzulänglichkeit des bisher Erreichten

Die Verwirklichung des angestrebten Ziels, das zwar bei weitem noch nicht erreicht ist, hat aber doch schon begonnen.

Bereits jetzt verfügt jeder Bürger eines Mitgliedstaats über ein in den Verträgen definiertes und garantiertes individuelles Recht, seine berufliche Tätigkeit als Selbständiger oder abhängig Beschäftig-

ter in jedem Mitgliedsland unter den gleichen Voraussetzungen wie die Angehörigen des Aufnahmelandes auszuüben, ohne daß ihm seine Staatsangehörigkeit oder der Ort seines beruflichen Wohnsitzes entgegengehalten werden kann.

Trotzdem bestehen noch Hindernisse für den freien Personenverkehr. Sie ergeben sich aus einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die sowohl für Einheimische als auch für Ausländer gelten.

Es handelt sich nicht mehr um Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz, sondern um andere Faktoren wie Art und Inhalt des Diploms, des Prüfungszeugnisses oder des Befähigungsnachweises, die den Zugang zu einem Beruf ermöglichen. Um die Qualität bestimmter in ihrem Hoheitsgebiet erbrachter Leistungen zu sichern, machen die Mitgliedstaaten die Ausübung der betreffenden Berufe von Qualifikationsvoraussetzungen abhängig und beschränken sich, um diese abzugrenzen, auf die Bezugnahme auf die in ihrem einzelstaatlichen Bildungssystem ausgestellten Diplome, ohne die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihnen geforderten Qualifikationen entsprechen.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, wurden für einige Berufe, die nur über eine Hochschulbildung zugänglich sind und die fast ausschließlich in das Gesundheitswesen fallen, recht komplizierte Maßnahmen vorgesehen, die meist eine Angleichung der Ausbildungsvoraussetzungen vorsehen.

Damit hat man lediglich einigen Bürgern, die zu diesen bevorzugten Gruppen gehören, die Möglichkeit gegeben, eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie die für diese Ausübung notwendigen Diplome erworben haben.

3. Der neue politische Wille

Auf seiner Tagung am 25. und 26. Juni 1984 hatte der Europäische Rat in Fontainebleau es für unerlässlich gehalten, den Erwartungen der europäischen Völker zu entsprechen, und hatte den Rat aufgefordert, vor Ablauf des ersten Halbjahres 1985 eine Reihe konkreter Maßnahmen zu ergreifen und verschiedene Anregungen zu prüfen. Dazu zählten Maßnahmen, die es ermöglichen könnten,

„ein allgemeines System für die Gleichwertigkeit der Hochschuldiplome zu schaffen, um dem Recht auf freie Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft effektive Geltung zu verleihen“.

Gleichzeitig hatte er beschlossen, einen Ad-hoc-Ausschuß aus Vertretern der Staats- und Regierungschefs einzusetzen, der diese Maßnahmen vorbereitet und koordiniert.

In einer Mitteilung an den Rat vom 24. September 1984¹⁾ begrüßte die Kommission den Willen des Europäischen Rates und erklärte, selbst zu der Überzeugung gelangt zu sein, „daß ein globaleres und flexibleres Konzept gefunden werden muß, um einen wirklichen Durchbruch auf dem Gebiet des Rechts der freien Niederlassung zu erzielen“; sie empfahl eine Anerkennung der Diplome ohne vorherige Harmonisierung der Ausbildungswege; diese Anerkennung sollte mit einer Ausgleichsregelung für erworbene Berufserfahrung verbunden sein.

Zur gleichen Zeit nahm der Ad-hoc-Ausschuß, genannt „Ausschuß für das Europa der Bürger“, seine Arbeiten auf. An diesen Arbeiten nahm die Kommission teil und ebenso wurden das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß hinzugezogen. In dem Bericht, dem er den Europäischen Rat in Brüssel am 29. und 30. März 1985 vorlegte und den die Kommission billigte, entwickelte der Ausschuß unter anderem die Idee einer allgemeinen Regelung zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome oder sonstigen Prüfungszeugnisse ohne vorherige Harmonisierung der Ausbildungswege, Diplome und Vorschriften für den Zugang zur beruflichen Tätigkeit. Ferner hieß es, daß die Regelung, die auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und der Vergleichbarkeit des Ausbildungsniveaus sowie auf einem Anerkennungsverfahren beruhen sollte, dort, wo erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen den Ausbildungsgängen bestünden, einen Ausgleich in Form einer zwei- bis dreijährigen Berufserfahrung vorsehen könne.

Am 29. und 30. März erklärte sich der Europäische Rat mit den Vorschlägen dieses Berichts, die unmittelbar verwirklicht werden könnten, und mit denjenigen, die die langfristigen Ziele betreffen, einverstanden. Er bat somit den Rat, „unverzüglich die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse zu fassen“, und ersuchte die Kommission, „geeignete Initiativen zu ergreifen, um die im Bericht enthaltenen Vorschläge in die Tat umzusetzen“.

In diesem politischen Zusammenhang ist der Vorschlag für eine Richtlinie zu sehen, den die Kommission vorlegt.

4. Die Merkmale der vorgeschlagenen Regelung

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll eine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome nach den Grundsätzen und Leitlinien eingeführt werden, die sich aus einem anfänglichen Prozeß der politischen Vorbereitung ergaben. Ziel des Vorschlages ist es, die Freizügigkeit der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu erleichtern, die in einem Mitgliedstaat eine reglementierte berufliche Tätigkeit ausüben wollen und in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Hochschuldiplome besitzen.

a) Das System ist allgemein gültig.

Es zielt nicht, wie es bisher der Fall gewesen ist, auf bestimmte berufliche Tätigkeiten ab, wie die des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

¹⁾ KOM(84) 446 endgültig. Europa der Bürger — Durchführung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau.

Das traditionelle Vorgehen, das es den Berufsangehörigen in den Mitgliedstaaten ermöglicht, sich neu zu organisieren, um sich den neuen europäischen Realitäten anzupassen, das heißt, Europa in ihrem Beruf zu verwirklichen, sieht harmonisierte Voraussetzungen vor allem hinsichtlich der Qualifikationen für den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten und deren Ausübung vor; wenn diese Vorbedingung einmal erfüllt ist, sind auch die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der in jedem Mitgliedstaat ausgestellten Diplome vereint. Die Langwierigkeit derartiger sektoral beschränkter Arbeiten hat zur Folge, daß sich der ergebende greifbare Vorteil auf eine begrenzte Anzahl europäischer Bürger beschränkt, die somit bevorzugt sind.

Das neue — horizontale — Vorgehen hat dagegen ein anderes Ziel, das heißt, ohne Vorbedingung rasch dem individuellen und unmittelbaren Bedarf all derjenigen zu entsprechen, die als Hochschulabsolventen eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Land ausüben wollen als in dem, in dem sie ausgebildet wurden. Erfast werden auch die Angehörigen des Aufnahme Staats, die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Diplome besitzen (Artikel 2, 3 und 5).

Endlich schließt der allgemeine Charakter der Regelung keineswegs die Anwendung der Artikel 49, 57 Abs. 1 und 2 und Artikel 66 des EWG-Vertrages auf bestimmte berufliche Tätigkeiten im besonderen aus, sofern sie gerechtfertigt ist, und zwar auch dann, wenn der Zugang zu diesen Tätigkeiten und ihre Ausübung Hochschuldiplome voraussetzen.

b) Die Regelung beruht auf der Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge.

Die Hochschulausbildungsgänge in den Mitgliedstaaten weisen weitgehend Ähnlichkeiten auf.

Jemand ist somit grundsätzlich als fähig zu betrachten, eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er ausgebildet worden ist, auszuüben, wenn er ein Hochschuldiplom besitzt, das eine mindestens dreijährige Ausbildung abschließt und das ihn auf diese Tätigkeit vorbereitet (Artikel 3).

Dieser Grundsatz kann jedoch nicht absolut gelten. Die Vergleichbarkeit schließt Besonderheiten oder Unterschiede nicht aus. Diese betreffen im wesentlichen die Dauer der Ausbildungsgänge, den Inhalt der unterrichteten Fächer, das Tätigkeitsfeld der Berufe, auf die diese Ausbildungsgänge vorbereiten, und das Erfordernis eines Berufslehrgangs. Wenn diese Besonderheiten und Unterschiede von dem Aufnahmemitgliedstaat nachgewiesen werden, sind daher Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Artikel 5), das heißt, eine Berufserfahrung oder die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs im Aufnahme land.

c) Die Regelung appelliert an das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten.

Damit ein Mitgliedstaat die Qualifikationen leichter beurteilen und feststellen kann, ob sie ausrei-

chend sind oder ob Ausgleichsmaßnahmen angebracht sind, ist eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich.

Die Einführung eines Verfahrens des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit (Artikel 8 Abs. 1, 9 und 10) sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit der Kommission wäre nur von begrenzter Bedeutung und brächte den europäischen Bürgern auf Sicht nur wenige konkrete Vorteile, wenn seine Anwendung nicht von der Idee des gegenseitigen Vertrauens geleitet würde.

- d) Die Regelung umfaßt Garantien für diejenigen europäischen Bürger, die sie in Anspruch nehmen wollen.

Es handelt sich dabei um zweierlei Garantien.

Auf Verfahrensebene zunächst steht der Ermessensbefugnis des Aufnahmemitgliedstaats dessen Pflicht gegenüber, seine Entscheidung in kurzen Fristen zu treffen und sie zu begründen, das heißt, ihren Inhalt zu erläutern und zu rechtfertigen (Artikel 8 Abs. 2).

Auf individueller Ebene schließlich verfügt jeder nach Abschluß dieses Verfahrens, wenn es positiv ausgegangen ist, über das hier wesentliche Recht, die in dem Aufnahmemitgliedstaat geltende Berufsbezeichnung zu führen (Artikel 7 Abs. 2).

- e) Die Regelung ist ausbaufähig.

Was in dieser neuen Regelung vorgesehen ist, vor allem hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs und der Einzelheiten ihres Funktionierens, kann sich nach einer gewissen Zeit der Anwendung als unzureichend oder verbesserungsbedürftig erweisen. Deshalb ist eine Bilanz notwendig (Artikel 12).

Bei dieser Gelegenheit könnten unter anderem die Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Mechanismen geprüft werden. Ebenso könnten die Ergebnisse des Funktionierens der Regelung dazu veranlassen, Überlegungen zu ihrem Anwendungsbereich und dessen etwaige Erweiterung auf andere Gruppen anzustellen, die keine mindestens dreijährige Hochschulbildung absolviert haben.

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Wisniewski und Kuhlwein

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat dem Rat am 22. Juli 1985 einen Vorschlag für eine Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome — EG-Dok. Nr. 8242/85 — vorgelegt. Gemäß § 93 GO-BT wurde der Richtlinienvorschlag am 26. September 1985 an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Wirtschaft zur mitberatenden Behandlung überwiesen. Federführend innerhalb der Bundesregierung ist der Bundesminister für Wirtschaft, mitbeteiligt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und die übrigen fachlich betroffenen Bundesressorts (insbesondere der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister des Innern).

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Vorschlag in mehreren Sitzungen beraten und am 16. April 1986 einstimmig die vorstehende Beschlussempfehlung verabschiedet. Der Ausschuß begründet seine Beschlussempfehlung wie folgt:

Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des Ziels der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit dar, das sich die Gemeinschaft in Artikel 3 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der EWG gesetzt hat. Der Vorschlag ist daher im Grundsatz ebenso zu begrüßen wie der ihn tragende Grundgedanke, für die Verwirklichung dieser Ziele solle vom gegenseitigen Vertrauen in die grundsätzliche Vergleichbarkeit der Hochschulausbildungen ausgegangen werden.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Richtlinie in der vorgeschlagenen Form sehr weitgehende Auswirkungen auf die bisher geltenden Anerkennungsregelungen für den Zugang zu Berufen in den EG-Mitgliedsländern haben würde. Sie betrifft nämlich nicht, wie aus ihrem insofern irreführenden Titel geschlossen werden könnte, die Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums in einem andern Land als in demjenigen, in dem das Hochschuldiplom erworben wurde, d. h. sie betrifft nicht die Anerken-

nung für sogenannte „akademische“ Zwecke. Ziel der Richtlinie ist vielmehr die gegenseitige Anerkennung der nationalen Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für eine Berufstätigkeit in einem vom Inhaber des Abschlusses selbstgewählten anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem das Hochschuldiplom erworben wurde.

Der Vorschlag gehört damit in die Reihe schon bestehender Regelungen, die der Verwirklichung der Gemeinschaftsziele der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit dienen (wie z. B. die Ärzterichtlinie, die Apothekerrichtlinie, die Architektenrichtlinie u. a.). Anders als solche früheren Richtlinien will die jetzt vorgeschlagene allgemeine Richtlinie jedoch nicht bestimmte berufliche Tätigkeiten erfassen, sondern zum erstenmal sämtliche aufgrund eines Hochschulabschlusses zugänglichen Berufe, für die der Zugang in den einzelnen Mitgliedstaaten oder auch nur in einem einzigen EG-Mitgliedstaat durch staatliche Vorschriften geregelt ist. In der Bundesrepublik Deutschland wären z. B. die Berufe des Ingenieurs oder des Wirtschaftsprüfers betroffen; die Richtlinie könnte aber auch Berufe im öffentlichen Dienst umfassen. Dabei kann es für den Bereich des öffentlichen Dienstes von entscheidender Bedeutung sein, daß dieser Sektor zwar nach Artikel 48 Abs. 4 des EWG-Vertrages von der Regelungskompetenz der Gemeinschaft ausgenommen ist, daß aber inzwischen Urteile des Europäischen Gerichtshofes vorliegen, die den Begriff des öffentlichen Dienstes auf die Bereiche der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt im engeren Sinne sowie auf die Wahrnehmung staatlicher Sicherheitsinteressen einengen.

Angesichts solcher möglichen Auswirkungen des Richtlinienvorschlages hält der Ausschuß es für unabdingbar, daß die Bundesregierung bei den weiteren Beratungen auf EG-Ebene in den in der Beschlussempfehlung angesprochenen Fragen auf die dort jeweils zum Ausdruck gebrachte Lösung hinwirkt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Richtlinienvorschlag einstimmig zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 16. April 1986

Frau Dr. Wisniewski

Kuhlwein

Berichterstatte